

CIRCULARE

von der k. k. n. d. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Die Ausfuhr des gearbeiteten und ungearbeiteten Silbers über alle Gränzen der deutsch-erbländischen Provinzen wird verbotzen.

Da das bereits allgemein kund gemachte Patent vom 19ten December d. J. die Einlieferung des gearbeiteten und ungearbeiteten Silbers verordnet; so wird in Folge desselben und vermöge der hierüber erlassenen allerhöchsten Entschliessung vom 24ten December d. J. zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Befolgung kundgemacht, daß zugleich auch alle Ausfuhr des gearbeiteten und ungearbeiteten Silbers über alle Gränzen der deutsch-erbländischen Provinzen strengstens verbotzen sey, wenn sie nicht mit eigenen Pässen der Landesstelle, und in Oesterreich unter der Enns, mit Pässen der Ministerial-Banco-Hofdeputation begleitet ist.

Alles, vom Tage dieser Kundmachung angefangen, ohne dieser Legitimation in der Ausfuhr aus den deutsch-erbländischen Provinzen betretene Silber, unterliegt nicht allein der Confiscation, sondern nebst dem wird auch der Werth desselben als Strafe zu erlegen seyn.

Bornach alle Zoll- und Gränzämter auf das genaueste zu verfahren angewiesen sind.

Den Denuncianten und Apprehendenten wird von dem Strafbetrage der zollgesetzliche Antheil vorbehalten.
Wien den 25ten December 1809.

Franz Graf von Saurau,
Statthalter.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Andreas Pichler,
Regierungs-Rath.

